

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsberg in Preussische, Donnerstag den 8. April 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung und Berechnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Neubehau des Geltungsbereichs der Contaxe auf Kohlensteuern hinsichtlich des Mineraliens des Jagers: des Befehls mit Zitternüssen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. April 1915.)

Veränderung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Kohlensteuern betreffend.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 715) hat der Reichsfiskus den Geltungsbereich der Ortstaxe auf den Befehle zwischen den Kohlenarten Aßern und Oberassern ausgedehnt.

Königsberg, den 7. April 1915.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

In Vertretung:

Kühn.

Dr. Seebert.

Verordnung.

(Vom 7. April 1915.)

Den Befehl mit Zitternüssen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 über den Befehl mit Zitternüssen (Reichs-Gesetzblatt Seite 195) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das Bezirksamt.

Schul- und Verordnungsblatt 1915.